

Dr. Hans-Ulrich Stauffer, Advokat, Basel

## Evaluation Vorsorgelösung Altersheim im Grampen/Stadt Bülach

### 1. Ausgangslage

Die Stiftung Alterszentrum Bülach betreibt in Bülach ein Altersheim. Die Stadt Bülach ihrerseits betreibt ebenfalls in Bülach ein anderes Altersheim. Beabsichtigt ist die Zusammenführung der beiden Institutionen unter dem Dach der Stiftung.

Die Mitarbeitenden des Altersheims der Stadt Bülach sind bei der BVK des Kantons Zürich versichert. Die Mitarbeiter der Stiftung Alterszentrum Bülach sind in der Sammelstiftung Swissbroke versichert, mit Ausnahme einiger weniger Mitarbeitenden, die von der Spitex Bülach übernommen worden sind und die ebenfalls noch in der BVK versichert sind.

Swissbroke und BVK wurden eingeladen, Offerten für den gesamten Versichertenbestand einzureichen.

Dem Unterzeichnenden liegen die tabellarische Zusammenfassung der wesentlichen Offertdaten sowie eine erste Einschätzung „Pro/Contra“ vor.

Aufgrund der Sichtung dieser Unterlagen und eines ergänzenden Telefonates mit der BVK, aber ohne Kenntnisse der jeweiligen Reglemente, Anschlussverträge und detaillierten Offerten werden nachfolgende Ausführungen gemacht.

### 2. Bestehende und beabsichtigte Versicherungslösungen

Für den gemeinsamen Mitarbeiterbestand bieten BVK und Swissbroke Vorsorgelösungen im Duo-Primat (oder Bi-Primat) an. In beiden Vorsorgeeinrichtungen werden die Leistungen für die Risikofälle Tod und Invalidität im Leistungsprimat ausgerichtet, hingegen die Altersleistungen im Beitragsprimat.

Somit bestehen vergleichbare Grundkonzepte.

### 3. Kapitaläufnung

Die Altersleistungen werden in Abhängigkeit vom vorhandenen Altersguthaben ausgerichtet (Altersguthaben x Rentenumwandlungssatz). Somit sind die beiden Grössen „Altersguthaben“ und „Rentenumwandlungssatz“ für die Bemessung der Jahresrente von grosser Bedeutung.

Die Kapitaläufnungsprozesse sind bei BVK und Swissbroke unterschiedlich geregelt. Die BVK verwendet eine wesentlich detaillierte Abstufung für die Höhe der Beiträge an das Altersguthaben, währenddem Swissbroke auf die Standardtabelle gemäss BVG mit vier Alterskategorien zurückgreift und die Ansätze jeweils um 1% leicht erhöht.

Bei den Beträgen fällt auf, dass die BVK höhere Beiträge vereinnahmt, was in der Folge zu einem höheren Altersguthaben führt.

Unterschiedlich geregelt ist die Verzinsung. Swissbroke verzinst das ganze Altersguthaben mit 1,5% (BVG-Mindestzinssatz), die BVK verzinst das gesamte Altersguthaben mit 1,0% (BVG-Mindestzinssatz - 0.5%), was auf telefonische Nachfrage bestätigt wurde.

Daraus ergibt sich, dass der Kapitaläufnungsprozess unterschiedlich verläuft, insbesondere bei der BVK durch höhere Beiträge, aber tieferen Zinsgutschriften.

Die Rentenhöhe ihrerseits wird in der BVK mit einem Rentenumwandlungssatz von 6,2% und bei Swissbroke mit einem Rentenumwandlungssatz von 6,4% ermittelt. Dies führt bei gleichem Altersguthabens zu höheren Altersrenten bei Swissbroke.

### 4. Risikoleistungen

Die Risikoleistungen beider Pläne sind vergleichbar. Eine Differenz besteht in der Höhe der Ehepartnerrente, welche bei der BVK 66,6% und bei Swissbroke 60% der Altersrente beträgt.

Andererseits besteht bei Swissbroke Anspruch auf eine Ehepartnerrente ab Alter 35, bei der BVK - in Übereinstimmung mit dem Gesetz - ab Alter 45.

Diese Differenzen sind minimal.

## 5. Beiträge

Zu den Beiträgen für das Alterssparen sind bereits vorgängig Ausführung gemacht worden.

Die Beiträge für die Risikoversicherung sind in prozentualer Höhe und in absoluter Höhe aus den Unterlagen nicht ersichtlich (es werden Totalbeiträge geführt).

Bei der BVK besteht die Verpflichtung, aufgrund der bestehenden Unterdeckung jährlich einen Sanierungsbeitrag von 2,5% zu leisten.

Aus der tabellarischen Zusammenfassung ergibt sich jedoch, dass für eine Versicherung bei der BVK Totalkosten in der Höhe von CHF 1,6 Mio. entstehen, bei der Versicherung bei Swissbroke CHF 1,54 Mio.

## 6. Überführung des Versichertenbestandes BVK auf Swissbroke

Gemäss telefonischer Abklärung ist bei einem Austritt aus der BVK die Unterdeckung vorab auszugleichen, in der Folge wird dann eine ungekürzte Austrittsleistung ausgerichtet. Die Kosten der Ausfinanzierung werden gemäss „Vergleich Pensionskassen“ mit CHF 3,4 Mio. veranlagt. Weitere Probleme sind nicht ersichtlich.

## 7. Überführung des Versichertenbestandes Swissbroke auf BVK

Bei einem Eintritt des Versichertenbestandes der Swissbroke in die BVK würde die Mitarbeitenden aufgrund der gesunden Struktur der Swissbroke die volle Freizügigkeitsleistung in die BVK einbringen. Der Bestand wird jedoch nicht separat geführt, sodass eine sog. „Verwässerung“ stattfindet: Die neu eintretenden Versicherten partizipieren automatisch an der Unterdeckung der BVK; ihre 100%-Deckung geht verloren.

Dies hat zur Konsequenz, dass nebst den Altmitgliedern der BVK auch für die neu eintretenden Mitarbeitenden Sanierungsbeiträge bezahlt werden müssen und das Vorsorgewerk gesamthaft in einer Unterdeckung ist. Bei einem späteren Wechsel der Vorsorgeeinrichtung müsste diese Unterdeckung auf den gesamten Bestand ausfinanziert werden.

## 8. Abschliessende Einschätzung

Für eine Überführung des gesamten Bestandes in die Swissbroke sprechen folgende Tatsachen:

- Vorsorgeeinrichtung ist gesund und nicht in einer Unterdeckung
- leicht tiefere Gesamtkosten
- Freiheit für spätere Neuausrichtung (allfällige Pensionskassenwechsel)
- Höhe Altersrenten infolge höherem Rentenenumwandlungssatz
- keine weiteren Sanierungskosten

Für ein Verbleib bei der BVK sprechen:

- notwendiges Kapital für Ausfinanzierung (CHF 3,4 Mio.) muss nicht aufgebracht werden.

Basel, 11.06.2013

ST/lh